

Sondersatzung zur Eignungsprüfung für den Studiengang

EXPANDED REALITIES (Bachelor of Arts)

**des Fachbereichs Media
der Hochschule Darmstadt – University of Applied Sciences
für das Wintersemester 2020/21**

Version vom 30.03.2020
Gültig ab 01.05.2020
Aussetzung der Satzung vom 16.01.2018

Inhalt

§ 1	Allgemeines	3
§ 2	Fristen, Antrag auf Zulassung	3
§ 3	Bewerbungsunterlagen für die Zulassung zur Eignungsprüfung	3
§ 4	Eignungsprüfungskommission.....	4
§ 5	Bestandteile der Eignungsprüfung	4
§ 6	Ablauf der Prüfung im ersten Prüfungsabschnitt	4
§ 7	Ablauf der Prüfung im zweiten Prüfungsabschnitt (Entfällt).....	5
§ 8	Ergebnis der Prüfung	5
§ 9	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	6
§ 10	Wiederholung der Eignungsprüfung, Gültigkeit.....	6
§ 11	Inkrafttreten	6

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Eignungsprüfung dient zur Feststellung der studiengangsbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung für den interdisziplinären Studiengang Expanded Realities. In diesem Studiengang sind konzeptionelle, gestalterische, narrative, technologische, planerische, soziale, wissenschaftliche und sprachliche Fähigkeiten (Englischkenntnisse) gefordert.
- (2) Über die Anerkennung einer an einer anderen deutschen Hochschule bereits nach Inhalt, Umfang und den Anforderungen nach dieser Satzung vergleichbaren und erfolgreich erbrachten Eignungsprüfung entscheidet die/der Vorsitzende der Eignungsprüfungskommission auf Antrag der Studienbewerberin/des Studienbewerbers.

§ 2 Fristen, Antrag auf Zulassung

Die Eignungsprüfung wird einmal jährlich im Sommersemester durchgeführt

- (1) Der Antrag auf Zulassung und die vollständigen Bewerbungsunterlagen müssen fristgerecht bei der Hochschule Darmstadt eingegangen sein (Ausschlussfrist). Bewerbungen, die nicht fristgemäß eingehen oder unvollständig (gem. § 3) sind, werden von der Eignungsprüfung ausgeschlossen.
- (2) Anträge auf Zulassung sind mit dem von der Hochschule im Online-Verfahren zur Verfügung gestellten Anmeldeformular zu stellen. Nicht formgerechte Anträge werden nicht berücksichtigt.
- (3) Den Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung können Studienbewerber/ Studienbewerberinnen stellen, die:
 - im Besitz einer Hochschulzugangsberechtigung sind, oder
 - spätestens im Folgejahr nach Ablegen der Eignungsprüfung eine Hochschulzugangsberechtigung erwerben werden, oder
 - den Nachweis der überragenden studiengangsbezogenen künstlerisch- gestalterischen Eignung anstreben.

§ 3 Bewerbungsunterlagen für die Zulassung zur Eignungsprüfung

Der Bewerbung sind neben dem Antragsformular (gem. § 2 Abs. 2) auf Zulassung zur Eignungsprüfung folgende Unterlagen beizufügen:

- (1) Nachweise der geforderten Bildungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 BBPO in Form von amtlich beglaubigten Zeugniskopien der
 - Hochschulzugangsberechtigung
 - oder der letzten beiden Halbjahreszeugnissediese Nachweispflicht entfällt bei einem Antrag zum Nachweis der überragenden studiengangsbezogenen Eignung. Dieser Antrag wird im Rahmen des Zulassungsantrages (§ 2 Abs. 2) gestellt;
- (2) Nachweis der Englischkenntnisse durch ein B2 Zertifikat, die letzten beiden Englischnoten auf dem eingereichten Zeugnis, wobei die Note mindestens „Befriedigend“ sein muss, oder Äquivalente (z.B.: Niveau IELTS 5.5 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen GER, TOEFL B2, TOEIC B2, Cambridge Certificate B2 FCE);
- (3) Tabellarischer Lebenslauf in englischer Sprache inklusive filmischer, künstlerischer und wissenschaftlicher Interessen, Beschreibung von evtl. Erfahrungen und Kompetenzen auf dem Studiengangsgebiet sowie Beschreibung des evtl. sozialen Engagements;
- (4) Digitales Portfolio bestehend aus 3 Arbeitsproben entsprechend den vom Fachbereich im Internet veröffentlichten Festlegungen.
 - Arbeitsproben dürfen nur in digitaler Form abgegeben werden.

- Jedes Element auf dem Datenträger sowie der Datenträger selbst muss mit Namen versehen werden.
 - der Bewerber/die Bewerberin muss ein einwandfreies Funktionieren des Datenträgers wie auch der enthaltenen Dateien sicherstellen; defekte Dateien/Datenträger führen zum Ausschluss aus dem Verfahren.
- (5) Begründung des Studienwunsches in englischer Sprache;
 - (6) Erklärung, ob an der Hochschule Darmstadt bereits eine Eignungsprüfung für diesen Studiengang abgelegt wurde.
 - (7) Einverständniserklärung des/der Erziehungsberechtigten, sofern der Bewerber/die Bewerberin zum Zeitpunkt der Bewerbung/Eignungsprüfung minderjährig ist.

§ 4 Eignungsprüfungskommission

- (1) Die Organisation und Durchführung der Eignungsprüfung übernimmt die Eignungsprüfungskommission Expanded Realities, die jährlich von der Dekanin oder dem Dekan bestellt wird. Gleichzeitig wird eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender für die Eignungsprüfungskommission benannt.
- (2) Der Eignungsprüfungskommission gehören mindestens zwei stimmberechtigte Prüferinnen oder Prüfer an. Prüfungsberechtigt sind die Mitglieder der Professorengruppe, Lehrbeauftragte und wissenschaftliche Mitarbeiter. Die Beteiligung wissenschaftlicher Mitarbeiter setzt die Erteilung eines Lehrauftrages voraus. Je nach Zahl der Bewerberinnen und Bewerber können mehrere Prüfergruppen zu mindestens je zwei Prüferinnen und/oder Prüfern gebildet werden.
- (3) Der/dem Vorsitzenden der Eignungsprüfungskommissionen obliegt die Durchführung der Prüfung und der Niederschriften, die Organisation von Anmeldung, Prüfungsterminen und Mitteilungen.
- (4) Die Mitglieder der Eignungsprüfungskommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Soweit Mitglieder der Eignungsprüfungskommission nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie von der/dem Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (5) Die Mitwirkung in der Eignungsprüfungskommission ist ausgeschlossen, wenn die Befangenheit besteht. Eine zum Ausschluss führende Befangenheit ist zu bejahen, wenn ein Grund vorliegt, der bei verständiger Würdigung geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Prüfers/der Prüferin zu rechtfertigen. Auf das Vorliegen einer tatsächlichen Voreingenommenheit kommt es nicht an.

§ 5 Bestandteile der Eignungsprüfung

- (1) Die Eignungsprüfung besteht aus der Sichtung der eingereichten Arbeitsproben und Unterlagen durch die Prüfungskommission (Portfolioprüfung).
- (2) Bewerber/innen, die in der Portfolioprüfung weniger als 60 Punkte erzielt haben, haben die Eignungsprüfung nicht bestanden.

§ 6 Ablauf der Prüfung im ersten Prüfungsabschnitt

- (1) Zur Feststellung der studiengangsbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung werden im ersten Prüfungsabschnitt (Portfolioprüfung) die Arbeitsproben unter folgenden Kriterien mit Punkten von 0 bis 25 gewertet.
 - a) Konzeptionelle Fähigkeiten (maximal 25 Punkte) Die Fähigkeit, sich Sachverhalte, Beziehungen, Ereignisse und Prozesse vorzustellen und diese in Entwürfen für Anwendungen im Bereich der Expanded Realities gestalterisch umzusetzen. Sensibilität für formale, kompositorische und dramaturgische Strukturen.

- b) Kreativität (maximal 25 Punkte) Fähigkeit zum Entwickeln eigenständiger Ideen und Interpretationen, Experimentierfreude, Variationsvermögen, Originalität, Produktivität und Intensität der gestalterischen Lösungssuche.
 - c) Gestalterische Fähigkeiten (maximal 25 Punkte) Die Fähigkeit Gestaltungsaufgaben methodisch und organisatorisch zu planen sowie unter Verwendung medialer Tools oder mit Hilfe manueller/analoger Gestaltungstechniken zu realisieren. Qualität der Umsetzung.
 - d) Fachliche Motivation (maximal 25 Punkte) Intensität der Auseinandersetzung mit für das Fachgebiet relevanten Gestaltungsproblemen, Gestaltungsmethoden und Technologien.
- (2) Die Punktwertung schlüsselt sich auf wie folgt:
 0-5 Punkte = keine Eignung
 6-10 Punkte = ungenügend ausgeprägte Eignung
 11-15 Punkte = schwach ausgeprägte bis genügende Eignung
 16-20 Punkte = gute Eignung
 21-25 Punkte = sehr gute bis überragende Eignung
- (3) Das Ergebnis des ersten Prüfungsabschnitts ergibt sich aus der Summe der durch die Prüfungskommission vergebenen Punkte:
- a) 90-100 Punkte:
besondere studiengangsbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung
 - b) mindestens 60 Punkte:
studiengangsbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung
 - c) weniger als 60 Punkte:
nicht ausreichende studiengangsbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung. Ausschluss vom weiteren Prüfungsverfahren; die Eignungsprüfung ist nicht bestanden (siehe auch § 5 Abs. 2).

§ 7 Ablauf der Prüfung im zweiten Prüfungsabschnitt (Entfällt)

- (1) Entfällt.

§ 8 Ergebnis der Prüfung

- (1) Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn mindestens 60 Punkte erzielt wurden. Bei einer Punktzahl von weniger als 60 Punkten ist die Eignungsprüfung nicht bestanden.
- (2) Der Nachweis der überragenden studiengangsbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung, der Studienbewerber/ Studienbewerberinnen ohne Hochschulzugangsberechtigung zum Studium berechtigt, ist erbracht, wenn die Prüfung mit einer Punktzahl von mindestens 90 Punkten bestanden wurde.
- (3) Über die Eignungsprüfung ist ein Protokoll anzufertigen, welches erkennen lassen muss, worauf sich das Urteil der Prüferinnen und/oder Prüfer gründet. Das Protokoll wird von Prüferinnen und/oder Prüfern unterzeichnet.
- (4) Aus dem Protokoll müssen der Name der Bewerberin oder des Bewerbers, das Prüfungsdatum sowie die Namen der Prüferinnen und/oder Prüfern ersichtlich sein. Die wesentlichen Prüfungsgegenstände und Ergebnisse werden stichwortartig festgehalten.
- (5) Dem Studienbewerber/der Studienbewerberin ist das Ergebnis schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid enthält folgende Elemente:
- a) Das Endergebnis in Punkten,
 - b) das Endergebnis: Keine Eignung / Eignung / überragende Eignung,

- c) Rechtsbehelfsbelehrung.
- (6) Der Studienbewerber/die Studienbewerberin hat das Recht innerhalb von 2 Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der Eignungsprüfungskommission einen formlosen Antrag auf Einsicht in die Prüfungsakte zu stellen.
- (7) Bei Vorlage eines ausreichend frankierten Rückumschlags werden die Bewerbungsunterlagen zurückgesandt.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Kann ein Studienbewerber/eine Studienbewerberin aus Gründen, die sie/er nicht zu vertreten hat, an der Prüfung nicht teilnehmen oder die Eignungsprüfung nicht fortsetzen, wird sie/er zur Nachprüfung zugelassen, sofern sie/er dies unverzüglich bei der Eignungsprüfungskommission beantragt und die Hinderungsgründe durch geeignete Nachweise glaubhaft macht. Die Entscheidung über die Anerkennung der Hinderungsgründe und die Zulassung zur Nachprüfung obliegt der/dem Vorsitzenden der Eignungsprüfungskommission.
- (2) Eine Nachprüfung ist nur bis zum 31.08.2020 möglich. Kann diese nicht wahrgenommen werden, erfolgt der Ausschluss vom Verfahren.
- (3) Unternimmt ein Studienbewerber/ eine Studienbewerberin den Versuch, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, so gilt die gesamte Eignungsprüfung als nicht bestanden. Die Wiederholung ist ausgeschlossen. Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, kann die ergangene Prüfungsentscheidung zurückgenommen werden. Nach Ablauf eines Jahres ist die Rücknahme einer Prüfungsentscheidung ausgeschlossen. Die Entscheidung nach den Sätzen 1, 2 und 3 trifft die/der Vorsitzende der Prüfungskommission, nach vorheriger Anhörung der Studienbewerberin/des Studienbewerbers.

§ 10 Wiederholung der Eignungsprüfung, Gültigkeit

- (1) Eine nicht bestandene Eignungsprüfung kann einmal wiederholt werden.
- (2) Eine bestandene Eignungsprüfung ist ab dem Zeitpunkt des Bestehens zwei weitere Prüfungszeiträume lang gültig.
- (3) Die Wiederholung einer Eignungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bei der oder den früheren Teilnahmen versucht hat zu täuschen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.05.2020 in Kraft.

Dieburg, den 30.03.2020

Prof. Wilhelm Weber
Dekan